

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4 — 23003 — 1082/57

Bonn, den 18. Januar 1957

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung der
Kranken- und Kinderkrankenpflege (Kranken-
pflegegesetz)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des
Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 165. Sitzung am 9. November 1956
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem
Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des
Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Dr. h. c. Blücher

Entwurf eines Gesetzes

über die Ausübung der Kranken- und Kinderkrankenpflege (Krankenpflegegesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I. Die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

§ 1

Wer die Krankenpflege unter der Bezeichnung „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“ oder die Kinderkrankenpflege unter der Bezeichnung „Kinderkrankenschwester“ ausüben will, bedarf der Erlaubnis.

§ 2

(1) Die Erlaubnis wird Personen erteilt, die nachweisen, daß sie

1. an dem Lehrgang (§§ 8 bis 11) teilgenommen,
2. die Prüfung (§ 12) bestanden und
3. die praktische Tätigkeit (§ 13) abgeleistet haben.

(2) Die Erlaubnis kann in Ausnahmefällen auch Personen erteilt werden, die eine im Ausland erworbene gleichwertige Ausbildung nachweisen, wenn der Bundesminister des Innern nicht widerspricht. Die Erlaubnis kann nur im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern versagt werden.

(3) Die Erlaubnis gilt auch außerhalb des Landes, in dem sie erteilt wurde.

§ 3

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Bewerberin (der Bewerber)

1. nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
2. sich schwerer Verfehlungen schuldig gemacht hat, aus denen sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, oder
3. wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche ihrer (seiner) geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des Berufs erforderliche Eignung nicht besitzt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ist die Bewerberin (der Bewerber) vorher zu hören. Ist die Bewerberin (der Bewerber) nicht voll geschäftsfähig, so ist auch der gesetzliche Vertreter zu hören.

§ 4

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn

1. eine Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis irrtümlich als gegeben angenommen worden ist oder
2. nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die die Versagung der Erlaubnis nach § 3 rechtfertigen würden oder
3. die Inhaberin (der Inhaber) der Erlaubnis den für die Ausübung des Berufs erlassenen Vorschriften wiederholt zuwidergehandelt oder unbefugt die Heilkunde ausgeübt hat.

(2) Die Inhaberin (der Inhaber) der Erlaubnis ist vorher zu hören. Ist die Inhaberin (der Inhaber) der Erlaubnis nicht voll geschäftsfähig, so ist auch der gesetzliche Vertreter zu hören.

§ 5

Eine Erlaubnis, die auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 zurückgenommen wurde, kann wiedererteilt werden, wenn Tatsachen eingetreten sind, die eine Wiedererteilung unbedenklich erscheinen lassen.

II. Die Krankenpflegeschulen

§ 6

Die nach § 2 Abs. 1 vorgeschriebene Ausbildung dauert drei Jahre. Sie erfolgt in Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschulen, die als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt sind (§ 7), und in Anstalten, die zur Ausbildung ermächtigt sind (§ 13).

§ 7

Eine Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule ist zur Ausbildung geeignet, wenn sie

1. von einem geeigneten Arzt, einer Oberin oder leitenden Schwester oder gemeinsam von einem geeigneten Arzt und einer Oberin oder leitenden Schwester geleitet wird,
2. über die für die vorgesehene Höchstzahl der Schüler erforderlichen Ausbildungsmöglichkeiten verfügt, insbesondere
 - a) über eine ausreichende Zahl geeigneter Lehrkräfte für den theoretischen und praktischen Unterricht, darunter eine Unterrichtsschwester (einen Unterrichtspfleger) verfügt,
 - b) die erforderlichen Räume und Einrichtungen für den Unterricht und für die Unterbringung der Lernschwestern (der Lernpfleger) besitzt und
3. einer geeigneten Krankenanstalt angegliedert ist.

III. Der Lehrgang

§ 8

(1) Bewerberinnen und Bewerber um die Zulassung zum Besuch der Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschule haben nachzuweisen

1. die Vollendung des 18. Lebensjahres,

2. mindestens abgeschlossene Volksschulbildung oder eine gleichwertige Schulbildung,
3. ihre körperliche Eignung zur Ausübung des Berufs durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses einschließlich eines Röntgenbefundes der Lungen.

Sie haben ferner ein polizeiliches Führungszeugnis beizubringen.

(2) Bewerberinnen müssen außerdem eine einjährige hauswirtschaftliche Tätigkeit in eigener oder fremder Familie, in einer Lehranstalt, in einer geeigneten Anstalt, einer hauswirtschaftlichen Schule oder einer Schwesternvorschule abgeleistet haben.

(3) Von dem Erfordernis der Vollendung des 18. Lebensjahres kann abgesehen werden bei Bewerberinnen und Bewerbern, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und die erforderliche körperliche und geistige Reife besitzen.

§ 9

(1) Die Lehrgänge in der Krankenpflege und Kinderkrankenpflege dauern je zwei Jahre.

(2) Es werden verkürzt

1. für eine Krankenschwester die Dauer des Lehrgangs in der Kinderkrankenpflege um zwölf Monate,
2. für eine Kinderkrankenschwester die Dauer des Lehrgangs in der Krankenpflege um zwölf Monate,
3. für eine Hebamme die Dauer des Lehrgangs in der Kinderkrankenpflege und des Lehrgangs in der Krankenpflege um je sechs Monate.

(3) Die zuständige Verwaltungsbehörde entscheidet, wie weit eine Ausbildung in der Geisteskrankenpflege oder eine Ausbildung in der Krankenpflege, die nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, auf den Lehrgang in der Krankenpflege angerechnet wird. Eine solche Anrechnung darf zwölf Monate nicht überschreiten.

§ 10

Auf die Dauer des Lehrgangs werden angerechnet

1. Unterbrechungen durch Ferien von vier Wochen jährlich und

2. Unterbrechungen wegen Erkrankung bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen.

§ 11

(1) Der Lehrgang muß folgende Lehrfächer umfassen:

1. Berufskunde einschließlich der Geschichte und der ethischen Grundlagen der Krankenpflege,
2. Bau und Einrichtungen des menschlichen Körpers, bei der Ausbildung in der Kinderkrankenpflege unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des Kindes,
3. Gesundheitslehre, allgemeine und persönliche Hygiene, Desinfektion,
4. Krankheitslehre, bei der Ausbildung in der Kinderkrankenpflege unter besonderer Berücksichtigung der Kinderkrankheiten,
5. Ernährung, bei der Ausbildung in der Kinderkrankenpflege unter besonderer Berücksichtigung der Ernährung des gesunden und des kranken Kindes,
6. Krankenpflege einschließlich der Pflege Geisteskranker und der Ersten Hilfe,
7. Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege,
8. gesetzliche Vorschriften, insbesondere über Infektionskrankheiten, Gesundheitsfürsorge und Unfallschutz.

(2) Der Lehrgang in der Kinderkrankenpflege muß außerdem Psychologie und Pädagogik umfassen, soweit dies für die Ausübung der Kinderkrankenpflege erforderlich ist.

(3) Die Lehrgänge umfassen theoretischen und praktischen Unterricht. Der theoretische Unterricht umfaßt mindestens 400 Unterrichtsstunden. Der praktische Unterricht wird von einer Krankenschwester (einem Krankenpfleger) oder einer Kinderkrankenschwester erteilt. Theoretischer Unterricht darf nicht in der Freizeit und in den Abendstunden abgehalten werden.

§ 12

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang ist durch eine Prüfung vor staatlichen Prüfungsausschüssen nachzuweisen.

(2) Der Bundesminister des Innern erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Prüfungsordnungen für

Krankenschwestern (Krankenpfleger) und für Kinderkrankenschwestern.

IV. Praktische Tätigkeit

§ 13

(1) Die praktische Tätigkeit dauert ein Jahr. Sie ist an einer zur Annahme von Praktikantinnen (Praktikanten) ermächtigten Kranken- oder Kinderkrankenanstalt abzuleisten und in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ablegung der Prüfung zu beginnen.

(2) Die praktische Tätigkeit in der Krankenpflege ist unter Aufsicht einer Krankenschwester (eines Krankenpflegers) abzuleisten.

(3) Die praktische Tätigkeit in der Kinderkrankenpflege ist unter Aufsicht einer Kinderkrankenschwester abzuleisten. Die praktische Tätigkeit kann bis zur Dauer von sechs Monaten auch an einem Kindererholungsheim oder an einer Kinderheilstätte, die zur Annahme von Praktikantinnen ermächtigt sind, abgeleistet werden.

(4) Während der praktischen Tätigkeit haben die Praktikantinnen (Praktikanten) durch Teilnahme an mindestens 50 Unterrichtsstunden ihre während des Lehrgangs erworbenen Kenntnisse zu vertiefen.

V. Zuständigkeiten

§ 14

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1, §§ 5 und 16 Abs. 3 Satz 1 trifft die für den Wohnsitz der Krankenschwester, des Krankenpflegers oder der Kinderkrankenschwester zuständige Verwaltungsbehörde.

(2) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 trifft die Verwaltungsbehörde, in deren Bereich die Prüfung abgelegt worden ist.

(3) Die Entscheidungen nach § 9 Abs. 3 trifft die Verwaltungsbehörde, in deren Bereich die Schule oder die Anstalt liegt.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die fachlich zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Verwaltungsbehörde.

VI. Ordnungswidrigkeiten

§ 15

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne die Erlaubnis nach § 1 zu besitzen, die Berufsbezeichnung „Krankenschwester“, „Krankenpfleger“ oder „Kinderkrankenschwester“ führt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer die Berufsbezeichnung „Säuglings- und Kinderschwester“ führt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 16

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte staatliche Anerkennung als Krankenschwester oder Krankenpfleger oder Säuglings- und Kinderschwester gilt als Erlaubnis nach § 1.

(2) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Krankenpflege oder die Kinderkrankenpflege mindestens fünf Jahre an einer Krankenanstalt oder Kinderkrankenanstalt oder einer sonstigen Anstalt, die durch das Gesundheitsamt überwacht wird, ausgeübt hat, erhält die Erlaubnis nach § 1, wenn er die Krankenpflege- oder die Kinderkrankenpflegeprüfung bestanden hat und wenn kein Versagungsgrund nach § 3 vorliegt. Er wird zur Prüfung zugelassen, ohne daß es des Nachweises der Teilnahme an einem Lehrgang bedarf, wenn er sich binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Prüfung meldet.

(3) Geisteskrankenpfleger, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens zehn Jahre in der Geisteskrankenpflege tätig sind, erhalten die Erlaubnis nach § 1 ohne die vorgeschriebene Ausbildung und Prüfung, falls sie dies binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragen und kein Versagungsgrund nach § 3 vorliegt. Für Geisteskrankenpfleger, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens fünf Jahre in der Geisteskrankenpflege tätig sind, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 17

Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen.

Nach Abschluß der Ausbildung erhält die Bewerberin (der Bewerber) eine Erlaubnis nach § 1.

§ 18

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 19

Dieses Gesetz tritt am in Kraft. Gleichzeitig treten, soweit sich nicht aus § 17 etwas anderes ergibt, alle entgegengesetzten Vorschriften außer Kraft, insbesondere

1. das Gesetz zur Ordnung der Krankenpflege vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1309),
2. die Krankenpflegeverordnung vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1310) in der Fassung vom 8. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 678),
3. die Ausführungsverordnung vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1314),
4. die Ergänzungsverordnung vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1320),
5. die Säuglings- und Kinderpflegeverordnung vom 15. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2239) in der Fassung der Verordnung vom 19. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 941),
6. die Säuglings- und Kinderpflege-Ausführungsverordnung vom 15. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2244),
7. die Schleswig-Holsteinische Verordnung über die Verlängerung der Ausbildungszeit von allgemein ausgebildeten Schwestern vom 1. April 1946 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein S. 91),
8. die Schleswig-Holsteinische Verordnung zur Änderung der Krankenpflegeverordnung vom 14. Februar 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 3),
9. die Niedersächsische Verordnung über das Inkrafttreten der §§ 1 Abs. 1, 17 und 18 der Krankenpflegeverordnung vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I

- S. 1310) in der Fassung des § 1 der Verordnung vom 15. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1823) vom 29. September 1947 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 102),
10. die Niedersächsische Verordnung zur Änderung der Ersten und Zweiten Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen vom 4. Oktober 1948 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 159),
11. das Bremische Gesetz zur Ordnung der Krankenpflege vom 30. August 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 179), sowie die Durchführungsverordnung vom 1. März 1950 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 25).

B e g r ü n d u n g

Während für die sogenannten „Heildiener“ oder „Heilgehilfen“ schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Rechtsvorschriften in Deutschland erlassen wurden, die ihre Ausbildung und Berufsausübung regelten, entstand das Bedürfnis, entsprechende Vorschriften für das Krankenpflegepersonal zu erlassen, erst im Beginn des 20. Jahrhunderts, zu einer Zeit, in der die freien, nicht einer religiösen oder weltlichen Genossenschaft angehörenden Krankenschwestern an Zahl zunahmen und sich in einer Berufsorganisation zusammenschlossen. Auf Grund eines Beschlusses des Bundesrates vom 22. März 1906 wurden in allen Ländern Vorschriften über die Ablegung einer staatlichen Prüfung und die Erteilung einer staatlichen Anerkennung für Krankenpflegepersonen erlassen. Eine reichseinheitliche Regelung wurde durch die Krankenpflegeverordnung, die Ausführungsverordnung und die Ergänzungsverordnung, alle vom 28. September 1938 und die Säuglings- und Kinderpflegeverordnung vom 15. November 1939 geschaffen, die sich auf die in § 1 des Gesetzes zur Ordnung der Krankenpflege vom 28. September 1938 (RGBl. I S. 1309) gegebene Ermächtigung stützten.

Nach dem Jahre 1945 ist die Einheitlichkeit der Regelung wenigstens für die Krankenpflege wieder verlorengegangen. Die Krankenpflegeverordnung bestimmt in § 1, daß die Krankenpflege berufsmäßig nur von Personen ausgeübt werden darf, denen auf Grund einer staatlichen Prüfung eine Erlaubnis erteilt wird. Eine gleiche Bestimmung enthält § 1 der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung. Das Inkrafttreten der ersteren Bestimmung wurde aber ausgesetzt, sie ist bis zum 8. Mai 1945 nicht in Kraft getreten. Nach dem Zusammenbruch wurde sie in Kraft ge-

setzt in Niedersachsen durch Verordnung vom 29. September 1947 und in Bremen durch das Gesetz zur Ordnung der Krankenpflege vom 30. August 1949. Außerdem wurde in Schleswig-Holstein durch Verordnung vom 14. Februar 1947 die Ausbildungszeit für Krankenpflegepersonen von zwei auf drei Jahre heraufgesetzt.

Eine Neuregelung ist nicht nur notwendig, um wieder zu einem einheitlichen Rechtszustand zu gelangen, sondern auch, um alle Bestimmungen zu beseitigen, die der Zielsetzung der nationalsozialistischen Politik dienen, was insbesondere von der Ergänzungsverordnung gesagt werden muß. Da die in dem Gesetz zur Ordnung der Krankenpflege dem Reichsminister des Innern gegebene Ermächtigung nach Artikel 129 Abs. 3 GG erloschen ist, ist die Neuregelung nur auf dem Wege eines Gesetzes möglich. Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes beruht auf Artikel 74 Nr. 19 GG. In dem Krankenpflegegesetz sollen die beiden Berufe der Krankenpflege und der Kinderkrankenpflege zusammengefaßt werden, weil beide Berufe sich mit der Krankenpflege beschäftigen. Deshalb wurde auch die Bezeichnung „Säuglings- und Kinderschwester“ in „Kinderkrankenschwester“ umgewandelt.

Die entscheidende Frage bei der Gestaltung des Gesetzes ist die Frage, ob das Gesetz Vorschriften über die Zulassung zur Krankenpflege überhaupt oder lediglich über die Zulassung zur Krankenpflege unter einer bestimmten Berufsbezeichnung enthalten soll. Im ersteren Falle würde eine Legaldefinition des Begriffes „Krankenpflege“ erforderlich sein, die eine klare Abgrenzung gegenüber den zahlreichen Berufen geben müßte, deren Tätigkeit sich mit der Tätigkeit in der Kran-

kenpflege überschneidet. Eine solche klare Tätigkeitsabgrenzung ist aber bei der Krankenpflege um so weniger möglich, als sie als eine umfassende Tätigkeit angesehen werden kann, während alle anderen sogenannten Heilberufe auf Spezialgebieten der Krankenpflege tätig sind. Die Unmöglichkeit einer klaren Berufsabgrenzung geht gerade aus den entsprechenden Begriffsbestimmungen der Ausführungsverordnung vom 28. September 1938 und der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung vom 15. November 1939 hervor. In beiden Fällen, ist eine ganze Reihe von Berufen aufgezählt, deren „Berechtigungen“ durch die Bestimmungen nicht berührt werden, und dieser Aufzählung sind die Buchstaben „usw.“ angefügt. Außerdem soll die Zulassung zur Krankenpflege nur in dem Umfange beschränkt werden, der im Interesse des Schutzes der öffentlichen Gesundheit unbedingt notwendig ist. Schließlich könnte bei dem derzeitigen Mangel an Pflegepersonal eine weitergehende Beschränkung der Berechtigung zur Ausübung der Krankenpflege dazu führen, daß Kranke ohne Pflege gelassen werden oder daß Personen in einen schweren Pflichtenkonflikt geraten.

Die zweite wichtige Frage ist die Frage nach der Dauer der Ausbildung. Während über die Notwendigkeit, die gesamte Ausbildungszeit auf drei Jahre festzusetzen, Einigkeit unter den Beteiligten besteht, gehen die Meinungen darüber, ob die Prüfung nach drei oder nach zwei Jahren abgelegt und an die Prüfung noch ein sogenanntes praktisches Jahr angeschlossen werden soll, stark auseinander. Die

Forderung nach einem dreijährigen Lehrgang mit Abschlußprüfung wird im wesentlichen damit begründet, daß der theoretische Wissensstoff, den die Krankenpflegepersonen entsprechend den Fortschritten der medizinischen Wissenschaft beherrschen müssen, nicht in zwei Jahren bewältigt werden könne. Dem wird von anderer Seite entgegengehalten, daß damit die eigentliche pflegerische Ausbildung hinter der Ausbildung einer Arzthelferin zu kurz kommen könne. Angesichts dieser Meinungsdivergenzen erscheint es zweckmäßig, weitere Erfahrungen zu sammeln, zumal auch die Ansichten über die Frage, welche Auswirkung die eine oder die andere Regelung auf die Entwicklung des Nachwuchses hat, auseinandergehen. Der Entwurf beläßt es deshalb bei dem bisherigen zweijährigen Lehrgang, sieht aber im Anschluß daran eine einjährige praktische Tätigkeit vor, ehe die Erlaubnis erteilt wird.

Die Übergangsbestimmungen sehen die Möglichkeit vor, daß bestimmte in der Krankenpflege tätige Personen, die eine Krankenpflegeprüfung nicht abgelegt haben, diese nachträglich ablegen können. Außerdem soll den Geisteskrankenpflegern, auch wenn sie nur eine sogenannte Hausprüfung abgelegt haben, die Möglichkeit gegeben werden, eine Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung „Krankenpfleger“ zu erwerben. Das erscheint notwendig, da in der Geisteskrankenpflege zunehmend nur geprüfte Krankenpfleger beschäftigt werden und der Erlaß von Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung von Geisteskrankenpflegern unerwünscht ist.

Anlage 2

Der Präsident des Bundesrates Berlin, den 9. November 1956

A b s c h r i f t

An den
Herrn Bundeskanzler

Auf das Schreiben vom 10. Oktober 1956 — 4-23003-2742/56 III — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 165. Sitzung am 9. November 1956 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung der Kranken- und Kinderkrankenpflege (Kranken- pflegegesetz)

wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Außerdem nimmt der Bundesrat abschließend noch wie folgt Stellung:

In dem vorgelegten Gesetzentwurf und den Gesetzentwürfen
über die Ausübung der Berufe des Masseurs,
des Masseurs und medizinischen Bademeisters
und des Krankengymnasten und
über der Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen
Assistentin

werden gleichartige Berufsfragen von verwandten Heilberufen geregelt. Eine Reihe grundsätzlicher Bestimmungen kehrt daher in allen diesen Gesetzentwürfen wörtlich wieder. In zwei Gesetzentwürfen sind außerdem bereits mehrere Heilberufe gemeinsam behandelt. Der Bundesrat ist daher der Auffassung, daß die Zusammenfassung aller dieser Gesetze in einem Gesetz zweckmäßig wäre. Dies ist um so eher möglich, als nach seinen Vorschlägen aus allen drei Gesetzentwürfen zahlreiche Einzelbestimmungen über die Ausbildung und die Prüfung herausgenommen werden und der künftigen Regelung in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorbehalten bleiben sollen, wohin sie systematisch gehören. Die in den drei Gesetzentwürfen danach verbleibenden Vorschriften behandeln einen sachlich zusammenhängenden Komplex. Ihre Zusammenfassung in einem einzigen Gesetz trägt zur Übersichtlichkeit des Rechtsgebietes bei und dient damit der mit Recht immer wieder geforderten Gesetzesbereinigung.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Dr. Sieveking

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu § 2

- a) Absatz 2 ist wie folgt neu zu fassen:

„(2) Die Erlaubnis kann auch Personen erteilt werden, die eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene gleichwertige Ausbildung nachweisen.“

Begründung

Die Erteilung einer Erlaubnis an Personen, die eine im Ausland erworbene gleichwertige Ausbildung nachweisen, ist nicht so bedeutungsvoll, daß die Vorlage jedes einzelnen Falles an den Bundesminister des Innern erforderlich erschiene. Das vorgesehene umständliche Verfahren wird vermieden, ohne daß die einheitliche Handhabung in den Ländern leidet, wenn der Bundesminister des Innern die Länder darüber unterrichtet, in welchen ausländischen Staaten die Ausbildung der deutschen Ausbildung gleichwertig ist.

Es erscheint im übrigen angebracht, die vorgesehene Regelung auch auf die Personen zu erstrecken, die ihre Ausbildung in der sowjetischen Besatzungszone erworben haben.

- b) Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene Bestimmung erscheint überflüssig, da Verwaltungsakte einer Landesbehörde grundsätzlich auch in anderen Bundesländern wirksam sind, wenn keine gesetzliche Beschränkung besteht. Diese Vorschrift ist auch rechtlich bedenklich; aus dem Fehlen entsprechender Bestimmungen in anderen Gesetzen könnte der falsche Schluß gezogen werden, daß dort Verwaltungsakte einer Landesbehörde nicht über das Gebiet des betreffenden Landes hinaus gelten.

2. Zu § 7

- § 7 ist zu streichen.

Begründung

Für diese Bestimmung fehlt es an der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Die Einrichtung der fraglichen Schulen und Lehranstalten gehört vielmehr zur ausschließlichen Kompetenz der Länder.

3. Zu § 8

- § 8 ist zu streichen.

Begründung

In der vorliegenden Form sind diese Vorschriften durch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht gedeckt (vgl. Stellungnahme zu § 7). Es wäre aber zulässig, die in ihnen aufgestellten Voraussetzungen als Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zu normieren.

4. Zu §§ 9 bis 11

- Die §§ 9 bis 11 sind zu streichen.

Begründung

Vgl. Begründung zu § 8 (lfd. Nr. 3).

Von den in den §§ 9 bis 11 behandelten Detailfragen sollte das Gesetz entlastet werden. Ihre Übernahme in die nach § 12 Abs. 2 zu erlassende Rechtsverordnung, wohin sie auch systematisch gehören, würde es zudem gestatten, die Regelung beweglicher zu gestalten.

5. Zu § 12

Absatz 2 ist an dieser Stelle zu streichen und nach § 13 unter der neuen Überschrift

„IV a. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen“ als neuer § 13 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 13 a

Der Bundesminister des Innern erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Krankenschwestern (Krankenpfleger) und für Kinderkrankenschwestern.“

Begründung

Die Änderung empfiehlt sich aus Gründen der Gesetzessystematik.

6. Zu § 13

§ 13 ist wie folgt neu zu fassen:

„§ 13

(1) Die praktische Tätigkeit dauert ein Jahr. Sie ist an einer zur Annahme von Praktikantinnen (Praktikanten) ermächtigten Kranken- oder Kinderkrankeanstalt unter Aufsicht einer Krankenschwester (eines Krankenpflegers) oder einer Kinderkrankenschwester abzuleisten.

(2) Die praktische Tätigkeit kann bis zur Dauer von sechs Monaten auch an einem Kindererholungsheim oder einer Kinderheilstätte, die zur Annahme von Praktikantinnen ermächtigt sind, abgeleistet werden.

(3) Während der praktischen Tätigkeit haben die Praktikantinnen (Praktikanten) durch Teilnahme an mindestens 50 Unterrichtsstunden ihre während des Lehrgangs erworbenen Kenntnisse zu vertiefen.“

Begründung

Vgl. Abs. 2 der Begründung zu den §§ 9 bis 11 (I. d. Nr. 4).

7. Zu § 14

a) Absatz 3 ist eingangs wie folgt neu zu fassen:

„(3) Die Entscheidungen nach §§ 6 und 13 trifft . . .“.

Begründung

Die Änderungen sind sachlich gebotene Ergänzungen bzw. eine Folge der Streichung des § 9 (vgl. I. d. Nr. 4).

b) Absatz 4 ist wie folgt neu zu fassen:

„(4) Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die von der Landesregierung bestimmte Behörde.“

Begründung

Die Dispositionsfreiheit der Länder für die Regelung der Zuständigkeit von Ver-

waltungsbehörden sollte grundsätzlich durch Bundesgesetze nicht eingeschränkt werden. Vgl. auch die Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Atomgesetzes (Drucksache 3026).

8. Zu § 15

Absatz 2 ist wie folgt neu zu fassen:

„(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer die Berufsbezeichnung „Säuglings- und Kinderschwester“ führt, ohne als solche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes staatlich anerkannt worden zu sein.“

Begründung

Nach § 15 Abs. 2 soll ordnungswidrig handeln, wer die Berufsbezeichnung „Säuglings- und Kinderschwester“ führt. Dabei ist kein Unterschied zwischen befugtem und unbefugtem Führen dieser Bezeichnung gemacht. Es würde also eine Pflegerin darunter fallen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die staatliche Anerkennung als Säuglings- und Kinderschwester erhalten hat und sich jetzt gemäß § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 als Kinderkrankenschwester bezeichnen soll, es aber aus irgendwelchen Gründen vorzieht die alte Bezeichnung weiterzuführen oder sie aus verschuldeter oder unverschuldeter Unkenntnis der Gesetzesänderung weiterführt. Es besteht kein Bedürfnis, auch solche Fälle als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

9. Zu § 16

Dem Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Ebenso gelten Krankenpflegeschulen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Anerkennung erhalten haben, weiterhin als staatlich anerkannt nach § 6, falls die Anerkennung nicht zurückgenommen wird.“

Begründung

Ermöglichung einer elastischen Übergangsregelung.

10. Zu § 19

a) In Satz 2 sind die Worte „alle entgegenstehenden Vorschriften“ und das Wort „insbesondere“ zu streichen.

Begründung

Um Schwierigkeiten in der Praxis zu vermeiden, empfiehlt es sich, die aufzuhobenden Vorschriften im Gesetz abschließend zu nennen. Vgl. auch die Stellung-

nahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lebensmittelgesetzes (Drucksache 2923 S. 18 Nr. 12).

b) Der Bundesrat nimmt noch wie folgt Stellung:

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sind die übrigen Vorschriften des Entwurfs, insbesondere soweit sie Verweisungen ent-

halten, die Streichungen der §§ 7, 8 und 9 des Entwurfs anzupassen. Ferner ist bei § 19 zu berücksichtigen, daß dem Bund zur Aufhebung der dort aufgeführten Vorschriften die Gesetzgebungskompetenz insoweit fehlt, als in ihnen die gleiche Materie geregelt ist wie in den unter lfd. Nr. 2, 3 und 4 gestrichenen Vorschriften.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung kann nicht der Auffassung des Bundesrates beipflichten, daß es zweckmäßig wäre,

den Entwurf eines Krankenpflegegesetzes, den Entwurf des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin und

den Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten

in einem Gesetz zusammenzufassen. Es trifft nicht zu, daß die vorgeschlagene Zusammenfassung der Übersichtlichkeit des zu regelnden Rechtsgebietes und der Gesetzesbereinigung dienen würde.

Die genannten Gesetze regeln die Berufszulassung für sechs verschiedene Berufe. Das Gesetz über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin regelt außerdem die für die medizinisch-technische Assistentin schon während der praktischen Ausbildung bestehende Möglichkeit der beruflichen Spezialisierung. Die genannten Gesetze berücksichtigen dabei, daß die Aufgaben der einzelnen Berufe und Berufszweige und ihre Stellung auf dem Gebiete des Heilwesens

verschieden sind. Sie sehen ferner eine Anzahl von Übergangsvorschriften vor. Auch ein Gesetz, das die drei vorliegenden Gesetze zusammenfassen würde, müßte entsprechende Einzelregelungen enthalten. Es würde daher unübersichtlich und schwer verständlich werden. Dies gilt auch dann, wenn gemäß dem Vorschlage des Bundesrates die Bestimmungen über die Ausbildung und die Prüfung den künftigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen überlassen würden.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Zusammenfassung würde überdies eine grundlegende Überarbeitung der drei Entwürfe erforderlich machen und die vorgesehene bundeseinheitliche Neuordnung damit weiter verzögern. Diese weitere Verzögerung aber erscheint nicht tragbar.

Den Änderungsvorschlägen zu den Nr. 1 b), 5, 6, 7 b), 8, 9 und 10 a) wird zugestimmt.

Zu den übrigen Vorschlägen wird folgendes bemerkt:

Zu Nr. 1 a)

Dem Vorschlag wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß folgender Satz angefügt wird:

„Die Erlaubnis kann nur im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern erteilt oder versagt werden.“

Die im außenpolitischen Interesse notwendige Einheitlichkeit der Handhabung der

Vorschrift des Absatzes 2 kann erfahrungsgemäß nicht durch allgemeine Verwaltungsvorschriften, sondern nur durch die Einschaltung des Bundesministers des Innern im Einzelfall erreicht werden.

Zu Nr. 2 bis 4

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt. Die Bundesregierung kann die Auffassung des Bundesrates nicht teilen. In dem vorliegenden Gesetzentwurf werden neben der Regelung der eigentlichen Erlaubniserteilung für die Berufsausübung lediglich die ausbildungsmäßigen Voraussetzungen näher bezeichnet, die von dem Bewerber erfüllt sein müssen, um die Berufsausübungserlaubnis zu erhalten. In allen diesen Bestimmungen dürfte keine gesetzliche Regelung der Materie „Ausbildungs- und Schulwesen“ erblickt werden können, sondern nur eine gesetzliche Normierung von tatsächlichen Voraussetzungen, an die der Bundesgesetzgeber die Rechtsfolge der Zulassung knüpft, für die er kompetent ist. § 7 behandelt nicht die „Einrichtung“ der fraglichen Schulen und Lehranstalten, sondern definiert den in § 6 verwendeten Begriff „geeignet“. Eine derartige Normierung von tatbestandlichen Sachvoraussetzungen durch den Bundesgesetzgeber mag zwar indirekt bewirken, daß die Länder die Lehrgänge und Lehrpläne der Krankenpflege- und

Kinderkrankenpflegesschulen normgerecht werden gestalten müssen. Reflexwirkungen solcher Art sind aber der Gesetzgebungspraxis nicht unbekannt und gerade auf dem Gebiet des Ausbildungs- und Zulassungswesens nicht zu vermeiden. Auch dort, wo sich der Bund bei Zulassungsregelungen auf ein traditionelles, weitgehend einheitliches Ausbildungswesen (Universität) stützt, kann er gleichwohl einer gewissen Ingerenz auf das Studien- und Ausbildungswesen nicht entraten (vgl. z. B. die Bestallungsordnung für Ärzte und die Prüfungsordnung für Zahnärzte).

Die Bundesregierung würde keine Bedenken haben, die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 in die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu übernehmen, falls der Bundestag eine solche Regelung für zweckmäßig halten sollte.

Zu Nr. 7 a)

Den vorgeschlagenen Ergänzungen wird zugestimmt, der Streichung des Zitates des § 9 Abs. 3 nur, wenn § 9 in die Ausbildungs- und Prüfungsordnung übernommen wird (vgl. Stellungnahme zu den Nr. 2 bis 4).

Zu Nr. 10 b)

Die Bundesregierung kann die in Satz 2 dieses Vorschlages vertretene Auffassung nicht teilen. Wegen der Begründung wird auf die Stellungnahme zu den Nr. 2 bis 4 verwiesen.